

Satzung zur 9. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Torgelow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.11.2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur 9. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Torgelow erlassen:

Artikel 1

Inhalt der Änderung

1. Der § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Reinigungsklassen

Teil der Satzung ist das, als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen.

2. Der § 8 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Torgelow erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist und die Straßen in das Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgenommen sind.

3. Im § 11 wird der Betrag von 0,84 € in 0,92 € (Reinigungsklasse 1) und der Betrag von 0,19 € in 0,22 € (Reinigungsklasse 4) geändert.

4. In der Klasse 2 werden die Straßenbezeichnungen „Dorfstraße“ in „Heinrichsruh“ und „Dorfstraße“ in „Müggenburg“ wie nachstehend geändert:

- **Heinrichsruh (OT Heinrichsruh)**
 - B 109 bis Werkstor
 - Heinrichsruh 46 bis Heinrichsruh 53 (Ausbau)
 - Kreuzung Gemeindehaus bis Ende Sackgasse
 - Kreuzung Gemeindehaus bis Ortsausgang Richtung Aschersleben
- **Müggenburg (OT Müggenburg)**
 - Müggenburg 10 bis Müggenburg 13
 - Müggenburg 10 bis Müggenburg 24
 - Müggenburg 10 bis Ortsausgangsschild Richtung Heinrichsruh
 - Müggenburg 14 bis Müggenburg 18 (Wendescheife)
 - Müggenburg 21 bis Müggenburg 24

5. In der Klasse 3 wird die Straßenbezeichnungen „Dorfstraße“ in „Heinrichsruh“ wie nachstehend geändert:

- **Heinrichsruh (OT Heinrichsruh)**
 - Kreuzung Gemeindehaus bis Ortsausgangsschild Richtung B 109
 - Kreuzung Gemeindehaus bis Ortsausgangsschild Richtung Torgelow

6. In der Klasse 4 wird der nachstehende Straßenzug eingefügt:

- **Heinrichsruh (OT Heinrichsruh)**
 - Ortseingang Richtung B 109 bis Ortsausgang Richtung Torgelow
 - Ortseingang Richtung Torgelow Ortsausgang Richtung B 109

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 Punkt 3 und 6 tritt am 01.01.2018, Artikel 1 Punkt 1, 2, 4 und 5 rückwirkend zum 01.06.2017 in Kraft.

Torgelow, den 29.11.2017

gez. Gottschalk
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.